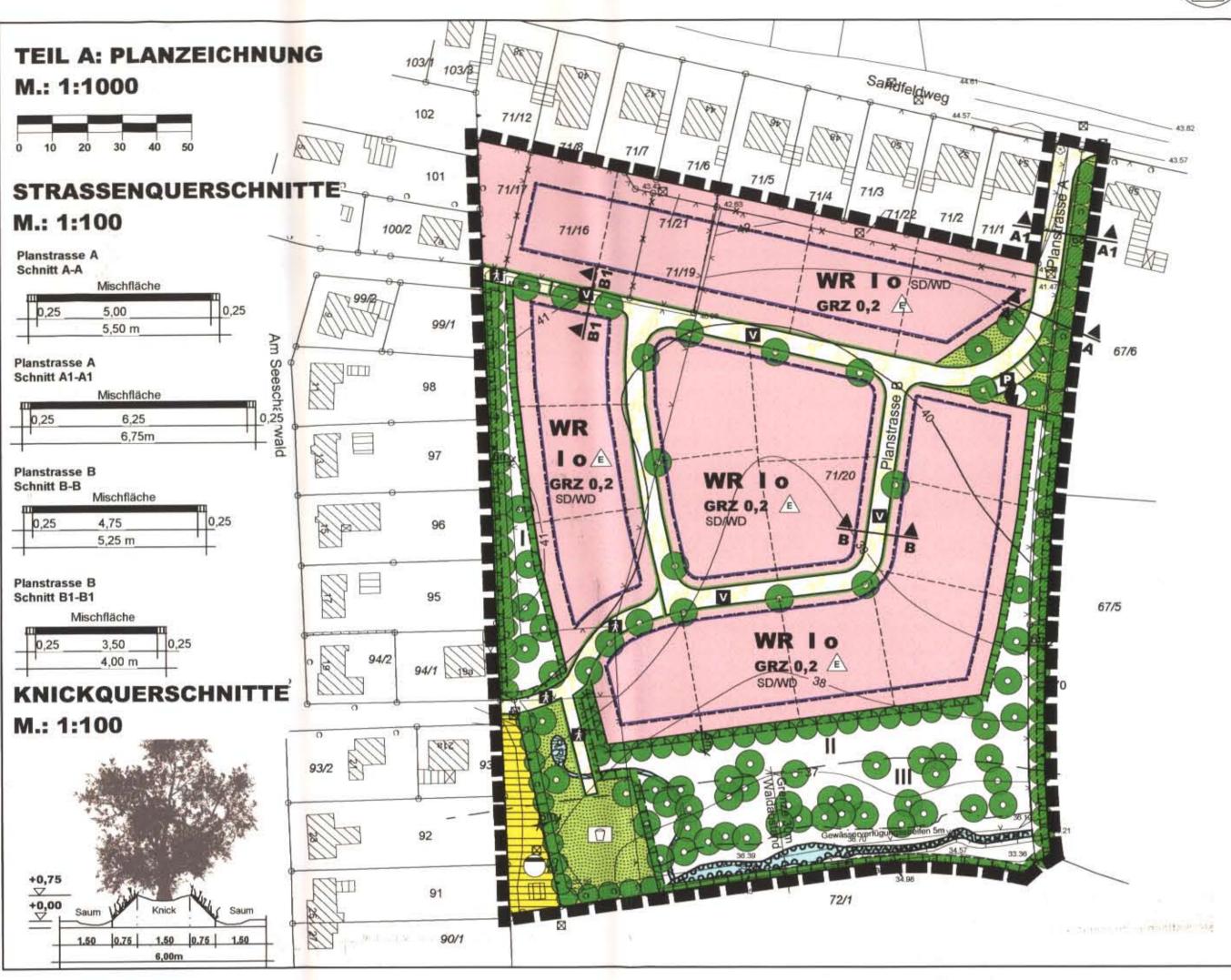
BEBAUUNGSPLAN NR. 84, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER STADT EUTIN





PLANZEICHEN

PUMPSTATION

SPIELPLATZ

GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH

REGENWASSERREINIGUNGSANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-

GRÜNFLÄCHEN

Es gilt die BauNVO 1990 RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1 und 3 BauNVO WR REINE WOHNGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB MAS DER BAULICHEN NUTZUNG GRZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG SATTELDACH / WALMDACH SIEHE TEXT PKT. 6.3 SD/WD VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN **FUSSWEG** FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG **SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT (TRANSFORMATORENSTATION)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

SUKZESSION STAUDEN- UND KRAUTSAUM

OBSTWIESE MIT EXTENSIVER BEWEIDUNG 000000 SANIERUNG DES GRABENS ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON KNICKS

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

WALDSCHUTZSTREIFEN

VORHANDENE KNICKS

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN 0 X X 0 KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

> FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

HÖHENLINIEN ___37 ___ SCHNITT

 $\frac{71}{14}$

ZAUN, VORHANDEN V V V MAßANGABE IN METER ~~~ MULDE

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND **REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES** FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1 - 15 BauNVO) REINES WOHNGEBIET (§ 3 Abs. 3 Nr.1 und 2 BauNVO)

Die im Reinen Wohngebiet gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind mit Ausnahme der kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäss § 1Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausschliesslich als Wochenendhäuser und Ferienhäuser genutzte Wohnhäuser sind unzulässig. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Grundstücke müssen eine Mindestgrundstücksgröße von 1000 m² aufweisen.

3. WOHNEINHEITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

4. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Im Bereich der Einzelhausbebauung ist eine Firsthöhe von 7,50m festgesetzt. Bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfussbodens in der Mitte der strassenseitigen Gebäudeseite dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,50m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

Der Bezugspunkt ist: - bei ebenem Gelände die Oberkante der Strassenmitte.

- bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Strassenmitte, vermehrt um das Maß der

natürlichen Steigung zur Mitte der strassenseitigen Gebäudeseite. - bei abfallendem Gelände die Oberkante der Strassenmitte, vermindert um das Maß des

5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN

natürlichen Gefälles zur Mitte der strassenseitigen Gebäudeseite.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12,14 und 19 BauNVO) Garagen und Nebenanlagen sind nur hinter der vorderen, strassenseitigen Baugrenze innerhalb und ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)

6.1 DÄCHER

Für die Dacheindeckung sind Dachpfannen aus gebranntem oder zementgebundenem Material zu verwenden. Faserzementplatten sind unzulässig. Zulässig sind mit lebenden Pflanzen begrünte Dächer. Die Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind dem Dach des Hauptgebäudes in Material und Farbe anzupassen, Ausnahmen sind begrünte

6.2 HAUSMÜLLBEHÄLTER

Hausmüllbehälter sind in Vorgärten nur in geschlossenen Umkleidungen zulässig. Die Umkleidungen sind einzugrünen.

6.3 DACHGESTALTUNG

Für Wohngebäude sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,

25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 25 LNatSchG

§ 24 LWaldG

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind dem Hauptgebäude in Material sowie in der Farbe anzupassen.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20 und 25a und 25b BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG und § 1a BauGB)

7.1 KNICKSCHUTZ; BAUMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b i.V.M. § 8a BNatSchG)

Die Knickschutzstreifen innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind in vorgegebener Breite (siehe Schnitt) von jeglicher baulicher Nutzung und Versiegelung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten und zum Baugrundstück mind. 1,50m hoch ortsüblich einzufrieden.

7.2 OBERFLÄCHENWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Regenwasser von Dachflächen, soweit nicht als Brauwasser genutzt, ist auf den Grundstücksflächen zu versickern.

7.3 PRIVATE STELLFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Private Stellflächen sind mit einem offenporigen Belag zu versehen.

7.4 MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ (§ 9 Abs. 1a BauGB) FLÄCHE I: SUKZESSION

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Fläche I der natürlichen Entwicklung (Sukzession gemäß Grünordnungsplan) zu überlassen. Eine Nutzung ist hier unzulässig.

FLÄCHE II: STAUDEN- UND KRAUTSAUM Innerhalb der festgesetzten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Fläche II als Stauden- und Krautsaum zwischen dem neu anzulegenden Knick und der Obstwiese (gemäß Grünordnungsplan) zu

FLÄCHE III: OBSTWIESE

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Fläche III im Übergang zum Wald als Obstwiese (gemäß Grünordnungsplan) zu bepflanzen und zu pflegen.

BAUMPFLANZUNGEN

Baumpflanzungen sind entlang der Erschliessungsstrasse und Fusswege festgesetzt (siehe Grünordnungsplan).

KNICKNEUANLAGE

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein neuer Knick (gemäß Grünordnungsplan)

SANIERUNG DES VORHANDENEN GRABENS

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Graben (gemäß Grünordnungsplan) zu sanieren.

EINFRIEDUNGEN

Die Flächen und Ausgleichsflächen mit Pflanzgeboten sind zum Schutz vor Wildverbiss mit einem 1,5m hohen Wildschutzzaun zum Baugebiet hin abzuzäunen.

A) Beim Erstellen der öffentlichen Grünflächen wird auf den Grünordnungsplan verwiesen. B) Wenn eine Festsetzung unwirksam wird, bleiben die anderen Festsetzungen wirksam.

Die textlichen Festsetzungen entsprechen den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 84.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521-7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO vom 22.01.2009) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 30.06.2010 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen Sandfeldweg, Am Seeschaarwald und Staatsforst Eutin-Fissau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 11.06.2009 . Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Internet am 07.07.2009 unter www.eutin.de wurde am 06.07.2009 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.07.2009 bis zum
- 31.07.2009 durchgeführt worden. 3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 16.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.01.2010 bis zum 12.02.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung im Internet am 31.12.2009 unter www.eutin.de wurde am 30.12.2009 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Im Internet ist darauf hingewiesen worden, dass während der Auslegungsfrist der öffentlichen Auslegung Anregungen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.12.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.06.2010 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss

Eutin. 26.08.2040

Der katastermäßige Bestand am 12.05.2010 some die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richte bescheinig

Eutin, 18.08.2010

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Ptanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu macher

Eutin. 26.08. 2010

Öffentl. best. Verm.-Ing

9. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter www.eutin.de wurde am 34.08.40 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 04.09.40 im Internet unter www.eutin.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls

Die Satzung ist mithin am 02.09.10 in Kraft getreten

Eutin, 02.09.2010



SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES NR. 84**

für das Gebiet zwischen Sandfeldweg, am Seeschaarwald und Staatsforst Eutin-Fissau

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 30. Juni 2010





